

Satzung der Tauchsportfreunde Dachau e.V.

§ 1 ALLGEMEINES	2
§ 1.1 NAME UND SITZ.....	2
§ 1.2 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT.....	2
§ 1.3 VEREINSZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT.....	2
§ 1.4 GESCHÄFTSJAHR.....	2
§ 1.5 VEREINSÄMTER.....	2
§ 2 MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN	3
§ 2.1 MITGLIEDER.....	3
§ 2.2 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT.....	3
§ 2.3 AUFNAHMEFOLGEN.....	3
§ 2.4 RECHTE DER MITGLIEDER.....	3
§ 2.5 PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	3
§ 2.6 BEITRÄGE UND GEBÜHREN.....	3
§ 2.7 UMLAGEN.....	4
§ 2.8 MASSREGELUNGEN.....	4
§ 2.9 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT.....	4
§ 2.10 AUSSCHLUSS.....	4
§ 2.11 EHRUNGEN.....	4
§ 3 ORGANE DES VEREINS	5
§ 3.1 VEREINSORGANE.....	5
§ 3.2 VORSTAND.....	5
§ 3.3 GESAMTVORSTAND.....	5
§ 3.4 JUGENDLEITER.....	5
§ 3.5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	5
§ 3.6 TAGESORDNUNG.....	6
§ 3.7 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	6
§ 3.8 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	6
§ 3.9 KASSENPRÜFER.....	6
§ 3.10 ORDNUNGEN.....	6
§ 4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
§ 4.1 SPORTUNFÄLLE.....	6
§ 4.2 AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	6
§ 4.3 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG.....	7

§ 1 Allgemeines

§ 1.1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Tauchsportfreunde Dachau e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Dachau.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dachau eingetragen und hat den Zusatz „e.V.“ erhalten.

§ 1.2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes, des Bayerischen Landestauchsportverbandes und des VDST e.V. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

§ 1.3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977), und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband, dem Bayerischen Landestauchsportverband, dem VDST e.V. sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports und der sportlichen Jugendarbeit im Tauchsport.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeit- und Leistungssports,
 - Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
 - Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern,
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten,
 - Hilfeleistung bei besonderen öffentlichen Notfällen,
 - Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel und alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet

werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
8. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

§ 1.4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1.5 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 2 Mitgliedschaft im Verein

§ 2.1 Mitglieder

1. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
3. Außerordentliche Mitglieder sind jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen (siehe § 2.11).

§ 2.2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
3. Der Gesamtvorstand entscheidet binnen 3 Monaten ab Antragseingang durch Beschluss über die Aufnahme als Mitglied in den Verein. Die erfolgte Aufnahme wird dem Antragsteller mitgeteilt. Die Schriftform ist nicht notwendig. Die Ablehnung der Aufnahme wird dem Antragsteller durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.

§ 2.3 Aufnahmefolgen

1. Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Gesamtvorstand beginnt rückwirkend zum Antragsdatum die Mitgliedschaft.
2. Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig.
3. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen.

§ 2.4 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

2. Die ordentlichen Mitglieder genießen im übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie allein haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
5. Im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand kann ein Mitglied bei besonderen Umständen, insbesondere bei längerer Abwesenheit vom Wohnort, das Ruhen der Mitgliedschaft vereinbaren. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschafts-Rechte und -Pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 2.5 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen, sowie den Anweisungen der vom Verein eingesetzten Ausbilder verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Tauchfahrten und in Schwimmbädern.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich nach den Richtlinien des VDST e.V. einer turnusmäßigen Tauchtauglichkeits-Untersuchung zu unterziehen. Die Tauchtauglichkeitsbescheinigung für Sporttaucher ist dem Vorstand per Kopie unaufgefordert vorzulegen. Ein Wegfall der Tauchtauglichkeit – aus welchem Grund auch immer – muss umgehend dem Vorstand gemeldet werden.
4. Alle Mitglieder müssen mit den Vereinsgeräten sorgfältig umgehen. Der Verein behält sich im Schadensfall vor, Schadenersatz geltend zu machen.

§ 2.6 Beiträge und Gebühren

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Höhe der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit und

die Zahlungsweise setzt die Mitgliedsversammlung fest. Sie erlässt eine Beitragsordnung.

3. Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen. Die Beiträge werden jeweils bis zum 15.01. des jeweiligen Kalenderjahres per Lastschrift der einzelnen Mitglieder von deren Konto abgebucht.
4. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Für die Dauer des Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
5. Der Gesamtvorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 2.7 Umlagen

1. Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, die Erhebung einer Sonder- oder einer Investitionsumlage in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen beschließen.
2. § 2.6 dieser Satzung gilt entsprechend.
3. Die Höhe bzw. der Wert der Sonderumlage – ohne Mitgliedsbeitrag – ist auf maximal 50 EUR pro Jahr beschränkt.

§ 2.8 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- schriftliche Ermahnung,
- schriftlicher Verweis,
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen mit Einschreibebrief zu übermitteln.

§ 2.9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Erlöschen oder Ausschluss aus dem Verein.

2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds jeweils unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 2.10 Ausschluss

1. Durch Beschluss des Gesamtvorstands kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane / beauftragten Ausbilder,
 - b) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung,
 - c) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - d) unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied sofort vom Vorstand mit genauer Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung mit Begründung erfolgen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 2.11 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein und den Tauchsport im allgemeinen kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden.
2. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 3 Organe des Vereins

§ 3.1 Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Gesamtvorstand
 - c) Vorstand
 - d) Jugendtag
 - e) Jugendleiter
2. Der Vorstand und seine Beauftragten sind ehrenamtlich tätig. Die bei den Tätigkeiten im Vereinsinteresse anfallende Auslagen werden vom Verein erstattet. Ab 50 EUR ist die Zustimmung eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds notwendig. Selbstbegünstigung ist nicht gestattet.
3. Alle Organmitglieder müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein.
4. Personalunion ist unzulässig.

§ 3.2 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach außen.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Alle sind alleinvertretungsbe-rechtigt gemäß § 26 BGB.
3. Rechtshandlungen des Vorstandes, die den Verein zu Leistungen von mehr als 250 EUR verpflichten sollen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wahl erfolgt geheim und schriftlich.
5. Die Mitglieder des Vorstands müssen volljährig und geschäftsfähig sein.
6. Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Neuwahl erfolgen.

§ 3.3 Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand obliegt die Vereinsführung und die satzungsgemäße Verwendung der Beiträge. Er achtet auf die Erhaltung der Gemeinnützigkeit.
2. Der Gesamtvorstand besteht mindestens aus
 - a) Vorstand (§ 3.2)
 - b) Schriftführer
 - c) JugendleiterEr kann bei Bedarf um weitere Mitglieder erweitert werden.

3. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen.
4. Die Sitzungen des Gesamtvorstands werden durch ein Mitglied des Gesamtvorstands einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung. Der Gesamtvorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
5. Beschlüsse des Gesamtvorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied des Gesamtvorstands hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
6. Über Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Mit Ausnahme des Jugendleiters werden die Mitglieder des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wahl erfolgt geheim und schriftlich.
8. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes, das nicht zum Vorstand (§ 3.2 dieser Satzung) gehört, vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.

§ 3.4 Jugendleiter

1. Die Vereinsjugend ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie ist selbständig. Näheres regelt die Jugendordnung.
2. Aufgaben und Wahl des Jugendleiters regelt die Jugendordnung.

§ 3.5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt insbesondere über Mitgliedsbeiträge und die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
4. Die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden. Sie muss die Tagesordnung enthalten.

5. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post, per Fax oder per Email unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift.
6. Der Vorsitzende oder - bei dessen Verhinderung - der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.

§ 3.6 Tagesordnung

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen (soweit erforderlich)
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
2. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Datum der Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des Vorstands schriftlich eingereicht werden. Eingereichte Anträge sowie die geänderte Tagesordnung müssen danach noch mal verteilt werden.

§ 3.7 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Die Wahl des Gesamtvorstands wird schriftlich und geheim durchgeführt. Hierzu ist ein Wahlvorstand zu bilden.
5. Eine Abstimmung erfolgt geheim, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

6. Über die Beschlüsse und Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 3.8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft außerordentliche Mitgliederversammlungen ein.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Ladungsfrist ist auf 2 Wochen verkürzt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus Anlass der Auflösung des Vereins muss mit einer Frist von 6 Wochen eingeladen werden und darf nur den Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" enthalten. Die Abstimmung kann nur durchgeführt werden, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

§ 3.9 Kassenprüfer

1. Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt dem von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfer. Dieser gibt dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis seiner Prüfungen und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Der Kassenprüfer darf dem Gesamtvorstand nicht angehören.

§ 3.10 Ordnungen

1. Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
2. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Alle anderen Ordnungen beschließt der Gesamtvorstand.
3. Alle Ordnungen sind vereinsintern zu veröffentlichen.

§ 4 Schlussbestimmungen

§ 4.1 Sportunfälle

Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden dem Vorstand anzuzeigen.

§ 4.2 Auflösung des Vereins

1. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidato-

ren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff BGB.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den BRK-Kreisverband Dachau Abteilung Wasserwacht der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins zum Vereinsregister beim Amtsgericht Dachau anzumelden.

§ 4.3 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 03.03.2015 beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.